

# RS Vwgh 2007/6/14 2007/18/0287

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2007

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG 2005 §1 Abs2 Z1;

NAG 2005;

VwRallg;

## Rechtssatz

Auch bei teleologischer Interpretation des § 1 Abs. 2 Z. 1 NAG 2005 kann nicht gefolgert werden, dass das NAG 2005 nur auf solche Fremde nicht anzuwenden ist, die nach asylrechtlichen Bestimmungen zum dauernden Aufenthalt berechtigt sind, während es auf Fremde mit (bloß) vorläufiger Aufenthaltsberechtigung Anwendung findet. Die gesetzgeberische Absicht, dass das NAG 2005 (ua) für Asylwerber mit vorläufiger asylrechtlicher Aufenthaltsberechtigung nicht gelten soll, ergibt sich nicht nur aus dem unmissverständlichen Wortlaut des § 1 Abs. 2 Z. 1 NAG 2005, sondern geht etwa auch aus den Materialien zum NAG 2005 hervor (vgl. RV 952 BlgNR 22. GP, 114: "Zu § 1"). Gegen die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Z. 1 NAG 2005 bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Hinweis E VfGH 3. März 2007, B 1019/06).

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007180287.X01

## Im RIS seit

18.07.2007

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)